

Qualität im Ganzttag

Hinweise des Deutschen Caritasverbandes zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Grundschul Kinder ab dem Schuljahr 2026/2027

Präsidentin
Eva Maria Welskop-Deffaa
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin
Klara-Ullrich-Haus

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Lorenz-Werthmann-Haus

Telefon 030 284447 404
praesidentin@caritas.de

Ihre Ansprechpartnerin
Liane Muth
Telefon-Durchwahl 0761 200-226
Email liane.muth@caritas.de
www.caritas.de

Datum: 25.04.2023

Einführung

Ab 2026 haben Grundschul Kinder einen individuellen Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung in einer Tageseinrichtung. Damit sind große Erwartungen verbunden. Dieser Anspruch soll zu mehr Bildungsgerechtigkeit führen und zum Abbau von Benachteiligungen beitragen. Gleichzeitig soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert werden. Dafür wird es flächendeckend mehr Ganztagsangebote brauchen.

Unabdingbar notwendig für die Umsetzung des Rechtsanspruchs sind auf vielen Ebenen Kooperationen, etwa in der Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Kommunen sowie bei der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule und deren Kooperationspartner_innen. Umso wichtiger ist die Verständigung über Ziele und Qualitätsvorstellungen. Es besteht fachlicher Konsens, dass die Umsetzung des Rechtsanspruchs qualitativ voll erfolgen muss.

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag Ende 2021 die Entwicklung eines Qualitätsrahmens für die Ganztagsförderung angekündigt. Im Rekurs auf diese Ankündigung hat mittlerweile die Kultusministerkonferenz die Federführung für die Entwicklung von Qualitäts-Empfehlungen übernommen. In diesem Prozess werden noch viele Fragen final zu beantworten sein, sowohl hinsichtlich der Ziele als auch der Instrumente.

Wir möchten diesen Prozess begleiten. Wir, das sind die Vertreter_innen des Deutschen Caritasverbandes (DCV), seiner Diözesan- und Landes-Caritasverbände und seiner Fachverbände Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe (BVKE), IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Deutschland e.V., Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK), Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP), Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein (SkF) e.V.

Als zivilgesellschaftlicher Akteur will sich der Deutsche Caritasverband gemeinsam mit der Expertise seiner Fachverbände sowie dem dezidierten Blick aus der Praxis der katholischen Jugendhilfe- und Schulträger in den Diskurs zu Qualitätsanforderungen und -standards einbringen. Dabei sehen wir es als dringlich an, dass das Kindertagesbetreuungs- und das Bildungssystem in Deutschland näher zusammenrücken und dass dabei die langjährige Expertise der freien Träger der Jugendhilfe in Bezug auf ganzheitliche Bildungsprozesse einbezogen wird.

Das Papier wurde vom Caritas-Themennetzwerk „Ganztagsförderung im Grundschulalter“ erarbeitet, in dem u.a. Akteur_innen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie Eingliederungshilfe aktiv sind. Aus unserer gemeinsamen Perspektive heraus sind nachfolgend wesentliche Anforderungen für einen guten Ganzttag formuliert.

I. Sachstand

1. Beschlossen: Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung

Der Bund hat 2021 mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) die stufenweise Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Grundschul Kinder ab dem Schuljahr 2026/2027 beschlossen. Der Anspruch wurde im Rahmen des GaFöG gesetzlich im SGB VIII, dem Sozialgesetzbuch der Kinder- und Jugendhilfe, verankert. Die neue Fassung von § 24 Abs. 4 SGB VIII besagt, dass Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen einklagbaren Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung bekommen. Dieser Anspruch besteht von Montag bis Freitag an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Er gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln.

Die Ausführungskompetenz für das SGB VIII und damit auch für den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung obliegt nach Art. 83 GG den Bundesländern. Sie sind nun gefordert, entsprechende Regelungen zu erlassen.

In der Umsetzung des Rechtsanspruchs ist die Lebenssituation der Kinder im Grundschulalter maßgeblich. Gemäß der im SGB VIII festgeschriebenen Grundsätze sollen Kinder eine Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erfahren. In der Erfüllung des Rechtsanspruchs sind deshalb Bildung, Betreuung und Erziehung gleichermaßen wichtig. Mit dem Rechtsanspruch sind die Sicherstellung von sozialer, kultureller, religiöser und gesellschaftlicher Teilhabe für alle

Kinder, die Förderung selbstbestimmter Interaktion und der Abbau von (Bildungs-)Benachteiligungen angestrebt.

Diese Anforderungen müssen bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs in Einklang gebracht werden mit den völlig unterschiedlichen Ansätzen der bisherigen Ganztagsbetreuung in den Bundesländern. In vielen Bundesländern werden neue rechtskreisübergreifende Regelungen geschaffen werden müssen. Der schulische Unterricht, teilweise aber auch die Angebote der Ganztags- bzw. Nachmittagsbetreuung an den Schulen sind in einigen Bundesländern schulgesetzlich geregelt. Diese schulgesetzlichen Regelungen müssen bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs harmonisiert werden mit den Ausführungsgesetzen und Vorschriften nach dem SGB VIII bzw. mit den in Kindertageseinrichtungen und Horten gültigen Qualitätsstandards der Jugendhilfe. Berücksichtigt werden muss außerdem das Inklusionsgebot der UN-Behinderertenrechtskonvention bzw. des reformierten SGB VIII.

2. Geplant: ein bundesweiter Qualitätsrahmen

Vor Verabschiedung des GaFöG haben sich viele Akteur_innen dafür stark gemacht, den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung mit verbindlichen Vorgaben zur qualitativen Umsetzung zu verbinden. Letzteres ist mit Rücksicht auf die Länderobliegenheiten nicht geschehen. Zwar kann die Kindertagesbetreuung dem Sachgebiet der öffentlichen Fürsorge im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG zugeordnet werden und fällt somit in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes (Art. 72 Abs. 2 GG). Das Bildungswesen jedoch fällt nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes grundsätzlich unter die Zuständigkeit der Länder.

Um unter diesen Vorgaben Fortschritte zu erzielen wurde im Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode eine von Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam zu realisierende Verständigung über einen bundesweit gültigen Qualitätsrahmen für die Ganztagsförderung von Grundschulkindern angekündigt.¹ Als Hauptverantwortliche fungieren die Länder. Die Kultusministerkonferenz hat die Federführung für die Entwicklung von Qualitäts-Empfehlungen übernommen.

2023 hat das Land Berlin die Präsidentschaft der Kultusministerkonferenz (KMK) inne. Als Schwerpunktthema der KMK-Präsidentschaft wurde die „Qualitative Weiterentwicklung der Ganztagschule in der Primarstufe“ angekündigt,² wobei diesbezüglich auch eine Abstimmung mit der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) verabredet wurde. Konkret will die KMK

¹ *„Mit Ländern und Kommunen werden wir uns über die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbildung und -betreuung und der qualitativen Weiterentwicklung verständigen und unter Berücksichtigung der länderspezifischen Ausprägungen einen gemeinsamen Qualitätsrahmen entwickeln.“* (Koalitionsvertrag 2021, S. 75)

² Zitat aus: Pressemitteilung Kultusministerkonferenz vom 08.12.2022; vgl. auch Pressemitteilung Kultusministerkonferenz vom 16.01.2023

ein Papier mit Qualitäts-Empfehlungen für die Ganztagsangebote für Grundschul Kinder in Deutschland erarbeiten.³

An diesem Prozess will sich die verbandliche Caritas beteiligen.

3. Mitakteurin: die verbandliche Caritas

Der Deutsche Caritasverband und seine Fachverbände sehen sich als konfessionelle Verbände in Verantwortung für die Gestaltung eines lebensdienlichen gesellschaftlichen Miteinanders. Vor dem Hintergrund ihres christlichen Welt- und Menschenbildes gilt ihr Engagement vor allem auch Familien und Kindern. Es gilt, die Rechte und Bedürfnisse von Kindern in unterschiedlichen Lebenslagen in den Mittelpunkt der Kinder- und Bildungspolitik zu stellen und politische Handeln, z.B. hinsichtlich der materiellen und familiären Ressourcen, der Gesundheit und der persönlichen Fähigkeiten dementsprechend auszurichten. Es gilt, Bildungs- und Betreuungsangebote zu schaffen, die solidarisch und ganzheitlich sind, die Ausgrenzung abbauen und verschiedene individuelle Talente fördern.

Vor diesem Hintergrund fokussiert sich die verbandliche Caritas auf die jeweiligen lokalen Betreuungssysteme, welche auf unterschiedliche Weise seit vielen Jahren in der Ganztagsbetreuung bzw. Ganztagsförderung involviert sind, etwa in der Betreuung zu Kernzeiten im Schulalltag sowie als Träger von Horten oder im sog. „Offenen Ganztage“ an Schulen.

Die hier formulierten Überlegungen basieren auf einer vertieften Kenntnis der Praxis und langjähriger Befassung. Sie haben bereits im Juli 2020 ihren Niederschlag gefunden im „Debattenbeitrag zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter.“⁴

II. Einordnung

Die verbandliche Caritas begrüßt die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Grundschul Kinder ab 2026 ausdrücklich, auch wenn dessen Umsetzung alle Verantwortlichen vor große Herausforderungen stellt.

³ Das Leitthema 2023 der JFMK ist „MitWirkung“, was erwarten lässt, dass Beteiligungsmöglichkeiten und -rechte von Kindern und Jugendlichen auch in dem von KMK und JFMK avisierten Empfehlungspapier zur Ganztagsbildung Eingang finden. Vgl. <https://jfmk.de>

⁴ Debattenbeitrag zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter. Berlin/Freiburg 2020. (caritas.de)

Anzuerkennen ist, dass die Länder aktuell bereits mit dem quantitativen Ausbau der Strukturen beschäftigt sind. Dieser Ausbau erfordert auch bauliche Maßnahmen und somit verstärkte Anstrengungen der Kommunen.

Unübersehbar ist, dass bereits heute ein Mangel an pädagogischen Fachkräften sowie Lehrkräften besteht und dieser Mangel anhalten dürfte.

Wiewohl die Umsetzung des Rechtsanspruchs kein leichtes Unterfangen ist, sind alle Verantwortlichen aufgefordert, die nächsten drei Jahre dafür zu nutzen, dass der Start gut gelingt. Wirksam und im Sinne der Zielerreichung erfolgreich umgesetzt werden kann der Rechtsanspruch nur unter Anwendung von Qualitätskriterien, für die sich der Deutsche Caritasverband hiermit einsetzt.

Der Bundesgesetzgeber hatte darauf verzichtet, in eindeutiger Weise Qualitätskriterien für die Ganztagsförderung zu formulieren, doch die Verankerung des Rechtsanspruchs im SGB VIII hat untermauert, dass die Grundprinzipien des SGB VIII, etwa zur Förderung, zum Schutz und zur Beteiligung von Kindern, auch bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs gelten.

Als Erfolg kann gesehen werden, dass im SGB VIII Vorgaben für die Schließ- und Öffnungszeiten gemacht wurden – ein Schritt hin zu gleichwertigen Lebensverhältnissen für Kinder in Deutschland.

Dass sich die Länder nun auf den Weg machen, einen Qualitätsrahmen zu erarbeiten, erscheint ebenso zielführend. Allerdings ist es irritierend, dass in der öffentlichen Debatte häufig in verkürzender Weise auf Ganztagschulen rekurriert wird und nicht deutlich gemacht wird, dass die Ganztagsbetreuung bereits heute mit Angeboten der Jugendhilfe geleistet wird - zudem sich der Rechtsanspruch an die Träger der Jugendhilfe richtet. Insbesondere die etablierten Hortangebote der Jugendhilfe sind nicht ausreichend im Blick.

Dabei sind in vielen Angeboten, wie etwa den Horten, Qualitätsfragen bereits gelöst. Denn für Horte ist die Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGBV III obligatorisch und an das Vorliegen einer schriftlichen Konzeption gekoppelt. Zu den notwendigen Bestandteilen einer Konzeption gehören Aussagen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie zum (altersgerechten) Beteiligungs- und Beschwerdemanagement für Kinder (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII). Die Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII sind zu beachten.

Auch Ganztagschulen unterliegen in vielen Bundesländern bereits formulierten Qualitätsstandards.

Zukünftig muss mit Blick auf den Rechtsanspruch für alle Angebote das gleichwertige Qualitätsmaß für alle Formen der Betreuung gelten. Neben den schulischen und unterrichtlichen Qualitätsstandards, die in der Kultushoheit der Länder geregelt werden, müssen alle Angebote der Ganztagsförderung als Leistungen der Jugendhilfe deren Zielen und Ansprüchen folgen und den Förderauftrag nach § 22 SGB VIII erfüllen. Der Dreiklang von Erziehung, Bildung und Betreuung in der frühkindlichen Bildung muss sich in der Ganztagsförderung von Kindern im Grundschulalter fortsetzen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ganztagsförderung im System der Schule bzw. auf dem Schulgelände stattfindet oder in einer gesonderten Einrichtung. Und dieser Anspruch muss grundsätzlich für alle Träger gelten, egal, ob nun ein öffentlicher oder freier Träger der Jugendhilfe oder aber ein Schulträger die Ganztagsförderung leistet.

III. Anforderungen an die Angebote der Ganztagsförderung für Grundschul Kinder

Die nachfolgend aufgelisteten Qualitätsbereiche halten der Deutsche Caritasverband und seine Fachverbände für zentral in der Ausgestaltung von Angeboten der Ganztagsförderung für Grundschul Kinder. Diese sollten sowohl in einem gemeinsamen Qualitätsrahmen wie auch in der Umsetzung in den Ländern Berücksichtigung finden.

Je nach regionalen Gegebenheiten sowie nach Angebotsform und pädagogischer Ausrichtung sind selbstverständlich Differenzierungen notwendig. Hierfür braucht es einen, von den für die Schule und den für die Jugendhilfe verantwortlichen Akteur_innen gemeinsam erarbeiteten und verantworteten, ordnungspolitischen Rahmen. Konkretisiert wird dies in Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen auf Länderebene.

Als ausdrückliche Empfehlung sowie zur Orientierung der Umsetzung des Rechtsanspruchs in den Ländern sollten diese Qualitätsbereiche jedoch in einem bundesweit gültigen Qualitätsrahmen festgelegt werden.

1. Pädagogische Qualität

Die pädagogische Qualität im Ganztage ist zum einen geprägt von der Fachkraft-Kind-Interaktion. Dazu braucht das Personal professionelle Handlungskompetenz. Zu dieser gehören unter anderem Selbstreflexivität, Ressourcenorientierung, Diversitätssensibilität.

Zum anderen braucht es pädagogische Konzepte, die sich an der Lebenswelt und am Bedarf von Kindern und ihren Familien orientieren und auf aktuelle gesellschaftliche, rechtliche, fachliche und wissenschaftliche Entwicklungen reagieren. Sie müssen die Berücksichtigung der in der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) niedergeschriebenen Kinderrechte und die Anwendung

der im SGB VIII ergänzend beschriebenen Parameter für die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit absichern.

Obligatorisch sind somit kindgerechte Gestaltungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten, beispielsweise in der konkreten Ausgestaltung des Ganztags oder des Schulalltags.

Ganztagskonzepte müssen verzahnte und rhythmisierte Angebote vorsehen, die den Tag kindgerecht gliedern und strukturieren. Ziel ist eine den Bedürfnissen der Kinder gerecht werdende Gestaltung des Ganztags, die neben den schulischen und außerschulischen Lernphasen sowie einem klar strukturierten Pausenkonzept viel Platz und Freiräume für Spiel, Kreativität und Erholung der Kinder sowie auch Rückzugsmöglichkeiten bietet. Auch Zeit für Freund_innen, Gruppen, Peers muss eingeplant werden.

Die pädagogischen Konzepte müssen eine vielfältige, individuelle Förderung einschließen, insbesondere auch für Kinder aus sog. benachteiligten bzw. prekären Verhältnissen. Wichtig bei den Bildungsangeboten ist, dass diese über die unterrichtliche Bildung hinaus Facetten der Persönlichkeitsbildung und der sozial-emotionalen Entwicklung einschließen, des Weiteren Gesundheitsförderung und die religionssensible Erziehung.

Alle pädagogischen Konzepte der Träger der Ganztagsförderung müssen von Anfang an systemübergreifend und sozialraumorientiert entwickelt werden.

2. Kinderschutz

Grundschulkinder verbringen einen großen Teil ihrer Zeit in institutioneller Betreuung. Umso wichtiger ist es, dass in diesem Rahmen der Kinderschutz sichergestellt wird und geeignete Verfahren zur Beteiligung und Mitbestimmung vorhanden sind. Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind die Fachkräfte in der Schulkindbetreuung zu verpflichten, tätig zu werden. Im Rahmen des § 8a SGB VIII müssen die Träger der Ganztagsförderung – egal ob Jugendhilfe oder Schule - zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung eine entsprechende Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt schließen. Diese muss ein Schutzkonzept enthalten, in dem Präventionsmaßnahmen, Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, ein Beschwerdemanagement und die Verantwortlichkeiten innerhalb des Trägers und im Landkreis/in der Kommune beschrieben sind.

3. Personal und Fachkräfte: Ausstattung und Qualifikation

Bedeutsam für die Qualität der Ganztagsförderung sind Kriterien zur Personalausstattung, sowohl quantitativ als auch mit Blick auf erforderliche Qualifikationen und mit Berücksichtigung der Arbeits- und Rahmenbedingungen (z.B. mit unbefristeten Arbeitsverträgen). In jedem Fall

sind im Ganztage multiprofessionelle Teams vorzusehen, in denen Menschen unterschiedlicher Fachlichkeit koordiniert zusammenarbeiten.⁵

Gleichzeitig sollten Fachkraftquoten für pädagogisches Personal festgelegt werden sowie mit Blick auf die Anzahl der betreuten Kinder auch Personalschlüssel, denn die Betreuungsrelation ist eine notwendige Bedingung für pädagogische Qualität. Aufgrund der Zusammenhänge zwischen Betreuungsrelation, pädagogischer Prozessqualität und kindlicher Entwicklung ist es erforderlich, zielführende Betreuungsrelationen zu finden. Als Grundlage der wissenschaftlich fundierten Berechnung eines Mindestpersonalschlüssels sollte die Fachkraft-Kind-Relation in der direkten pädagogischen Arbeit vor Ort dienen. Zu den Parametern für die Bemessung der Personalausstattung zählen insbesondere die mittelbare pädagogische Arbeitszeit und Ausfallzeiten sowie auch Zeitkontingente für Leitungsaufgaben, Besprechungen etc. Weitere Gewichtungsfaktoren sind erhöhte Anforderungen und Aufwand für spezifische Zielgruppen wie zum Beispiel Kinder in benachteiligten Lebenssituationen oder Kinder mit Behinderungen.

Letzteres erfordert, dass die Personalbemessung bedarfsorientiert entsprechend der jeweiligen Angebote und pädagogischen Konzepte erfolgt. Gleichzeitig sollte es verbindliche Vorgaben dafür geben, wer als Fachkraft eingesetzt werden kann und wie die Mindestpersonalschlüssel aussehen müssen. Wissenschaftliche Forschungen und Erkenntnisse zu Auswirkungen der Fachkraft-Kind-Relation, wie sie mindestens für den Bereich der frühkindlichen Bildung bereits existieren, sollten dabei Berücksichtigung finden. Sicherzustellen ist, dass keine Personen beschäftigt werden, denen die persönliche Eignung gemäß § 72a SGB VIII fehlt. Aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise und Führungszeugnisse nach §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz müssen vorliegen.

Zielführend wäre es, wenn ein für das Handlungsfeld "Ganztagsförderung für Grundschulkin- der" spezifischer Fachkräftecatalog entwickelt und von allen Bundesländern genutzt würde. Dieser ist gerade mit Blick auf multiprofessionelle Teams erforderlich. Denn mit Blick auf eine ganzheitliche Betreuung der Kinder ist zur Qualitätssicherung notwendig, differenzierte Fach- und Personalkonzepte in multiprofessionellen Teams unter Berücksichtigung des Fachkräftege- bots (§ 72 SGB VIII) vorzusehen.

Angesichts des bestehenden Fachkräftemangels ist es geboten, die (Nach-)Qualifizierung von nicht-pädagogisch oder anderweitig qualifiziertem Personal vorzusehen. Hierzu müssen Fort-

⁵ Vgl. KTK-Bundesverband (2021a): Erweiterte Teamprofile in Kindertageseinrichtungen. Vielfalt professionell gestalten, Positionspapier, [https://www.ktk-bundesverband.de/cms/contents/ktk\[1\]bundesverband.de/medien/dokumente/2021-ktk-position-er/2021_teamprofile_ktk\[1\]positionspapier.pdf](https://www.ktk-bundesverband.de/cms/contents/ktk[1]bundesverband.de/medien/dokumente/2021-ktk-position-er/2021_teamprofile_ktk[1]positionspapier.pdf)

und Weiterbildungskonzepte erarbeitet werden; einige Bundesländer haben sich hier schon auf den Weg gemacht.

Zudem ist unseres Erachtens ein Curriculum für eine Basisqualifikation für Nicht-Fachkräfte in der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern erforderlich. Dieses Curriculum sollte bundesweite Gültigkeit haben.

Nicht-pädagogisches Personal kann je nach Profil und Konzept in Ergänzung pädagogischer Fachkräfte eingesetzt werden, sofern es fachlich (nachqualifiziert) und persönlich geeignet ist.

Der Einsatz von ehrenamtlich Engagierten ist wünschenswert, allerdings sind diese Ehrenamtlichen als eine Ergänzung der erforderlichen Personalausstattung zu bewerten und nicht reguläres Personal ersetzen. Ehrenamtlich Engagierte sind nicht auf Personalschlüssel als Ersatz für Hauptamtliche anzurechnen.

Evident ist schließlich, dass Gewinnung, Bindung und die Nachqualifizierung der erforderlichen Fachkräfte zwingend notwendig sind. Dies alles muss länderspezifisch geleistet werden, z.B. mit Blick auf eine zukünftig stärkere systemübergreifende Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe mit Schule und vice versa, was wiederum Kenntnisse über die jeweils anderen Systeme voraussetzt und Gegenstand der Ausbildung sein müsste. Vielerorts werden hierzu bereits Maßnahmen und Programme umgesetzt. Dennoch reichen die Anstrengungen noch nicht aus; es muss weiter im Zusammenspiel der verschiedenen Akteur_innen an innovativen Lösungen gearbeitet werden.

4. Räumliche und sächliche Ausstattung

Auch für die räumliche und sächliche Ausstattung müssen Umsetzungskriterien benannt werden. So müssen eigene, geeignete, ausreichend große Gruppenräume für den Ganztags zur Verfügung stehen, wobei die Quadratmeterzahl pro Kind und präventiver Lärmschutz vorgeschrieben sein sollten. In der Bestandsanalyse, die im Rahmen des BVkE-Projekts „Zukunft Ganztagesbetreuung!“ durchgeführt wurde, gibt ein Großteil der befragten Kinder eine Belastung durch die Lautstärke in den Räumlichkeiten des Ganztags an (BVkE & IKJ, 2022, S. 27).⁶

Es müssen Außenspielflächen zur Verfügung stehen, ebenso Funktionsräume für Kinder und für die Lehr- und Fachkräfte (wie Ruheraum, Werkraum, Musikraum, Rückzugsorte, Büro,

⁶ Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e.V. (BVkE) & Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH (IKJ) (Hrsg.): Bundesweite Bestandsanalyse zu den strukturellen Rahmenbedingungen und der Qualität von Ganztagesbetreuung unter Einbezug von Kindern und Eltern im Rahmen des Projekts Zukunft Ganztagesbetreuung!, November 2022, abrufbar unter: Zukunft Ganztagesbetreuung! (bvke.de)

Personalraum, Besprechungsraum, Lagerraum). Dabei müssen nicht alle Räumlichkeiten in einem Gebäudekomplex liegen, vielmehr können verbindliche Kooperationen mit Partnern, die zum Beispiel Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit vorhalten, die Öffnung in den Sozialraum befördern.

Für den Essensraum, die Mensa, gilt, dass Größe und Ausstattung zur Zahl der dort essenden Kinder passen müssen. Das Mittagessen sollte hochwertig und gesund sein und in einer ruhigen, angenehmen Atmosphäre ohne Zeitdruck einzunehmen sein. Auch aus Gründen des Klimaschutzes sollten die verwendeten Nahrungsmittel regional bezogen und - am besten unter Einbezug der Kinder - vor Ort zubereitet werden.

5. Inklusion

Die UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 24, sichert allen Menschen ein Recht auf inklusive Bildung zu, welche es ihnen ermöglicht, ihre Potenziale zu entwickeln - unabhängig von besonderen Lernbedürfnissen, Geschlecht, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen. Die UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 23, besagt, dass behinderte Kinder ein Recht auf Förderung haben und ihre aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtert werden muss. Die dementsprechend inklusive Ausrichtung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes - KJSG und die Neuregelungen des SGB VIII sind maßgeblich für alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, auch im schulischen Bereich. Der Prozess der Umsetzung steht erst am Anfang und muss gerade für die Ganztagsförderung noch kontinuierlich vorangebracht werden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind mit dafür verantwortlich, die Belange der Kinder mit besonderem Bedarf in eine integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung einzubringen. Die Bedürfnisse von Kindern mit einem besonderen Förderbedarf müssen sowohl im Unterricht als auch in außerunterrichtlichen Angeboten der Ganztagsförderung Beachtung finden. Das bedeutet unter anderem, dass ausreichend entsprechend qualifizierte Fachkräfte für die Betreuung gewonnen werden und die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Kinder sowie Kinder mit psychischen Erkrankungen auch in die Ermittlung eines bedarfsgerechten Fachkraft-Kind-Schlüssels einfließen.

Dass Kinder mit Behinderung z.B. spezifische räumliche und sächliche Ausstattung brauchen, ist evident. Die barrierefreie Gestaltung der Einrichtungen ist flächendeckend zu sichern.

Das Ziel der Inklusion muss deutlich weiter gefasst werden als in Bezug auf festgestellte Formen einer Behinderung. Migrationshintergrund, Fluchterfahrung und prekäre soziale Lebensverhältnisse gehen oft mit Exklusionserfahrungen einher, denen konzeptionell bzw. pädagogisch begegnet werden muss. Notwendig ist eine entsprechende personelle und räumliche

Ausstattung. Gleichzeitig muss der Zugang zu den Angeboten der Ganztagsförderung so gestaltet werden, dass alle profitieren und mehr Bildungsgerechtigkeit entsteht.

6. Kooperationsvereinbarungen

Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist es, auf eine integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung zu achten. Nach § 81 Nr. 4 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die laut GaFöG den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung verantworten, mit Schulen und der Schulverwaltung im Rahmen ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dies gilt vice versa für die Schulen, wenn diese – wie dies bereits heute in einzelnen Bundesländern der Fall ist - die Ganztagsbetreuung leisten. Um diese Zusammenarbeit zu regeln, sind zwingend klare und rechtlich verbindliche Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendhilfe und Schule zu schließen.

Solche Kooperationsvereinbarungen müssen gemeinsame Konzeptionen und organisatorische Notwendigkeiten zwischen Jugendhilfe und Schule enthalten, insbesondere dann, wenn freie Träger der Jugendhilfe die Ganztagsförderung durchführen. Mit solchen Vereinbarungen muss die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe geregelt werden sowie die (gemeinsame) Zusammenarbeit mit weiteren möglichen Partnern im Sozialraum, z.B. Jugendarbeit, Musikschulen, Sportvereine.

Als Mehrwert können darüber hinaus sowohl externe Räumlichkeiten als auch Personal und niederschwellige Angebotsformen und Hilfen erschlossen werden, die über die Ganztagsbetreuung im Sozialraum für Kinder und Eltern etabliert sind. Beratungsangebote, Elterncafés, Sprachkurse etc. verbessern die Bedingungen für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern sowie die Lebensbedingungen von Familien.

Verbindliche Kooperationen beinhalten die Klärung der unterschiedlichen Bildungsaufträge und der Zuständigkeiten, die die jeweiligen Professionen innehaben, sowie des ganzheitlichen Bildungsverständnisses im Ganztage.

So ist z.B. wichtig, dass die schulbezogene Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit nicht als Lückenfüllerin in der Ganztagsbetreuung eingesetzt wird. Nach § 13 SGB VIII ist der zentrale Auftrag der Jugendsozialarbeit die gesellschaftliche Integration junger Menschen, woraus eine Vielzahl von Anforderungen an eine individuelle und sozialräumlich ausgerichtete Begleitung und Unterstützung folgt, die sich direkt an die jungen Menschen im Lern- und Lebensort Schule richtet. Die schulbezogene Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit ist somit eine eigenständige Partnerin in der Umsetzung der Ganztagsförderung.

Gelingende Kooperationen setzen voraus, dass die pädagogischen Konzepte der Träger der Ganztagsförderung von Anfang an systemübergreifend und sozialraumorientiert entwickelt werden. Unabhängig davon, wer die Trägerverantwortung der Ganztagesförderung wahrnimmt, Jugendhilfe oder Schule, muss diese Institution die jeweils anderen Konzepte nicht nur im Blick haben, sondern diese gemeinsam mit den eigenen Konzepten zu einem Gesamtkonzept zusammenführen.

Idealtypisch gestaltet sich die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung durch die organisatorische, inhaltliche und personelle Verzahnung der Institutionen und Konzepte zu einem integrierten Ganzen, das die Entwicklung der Kinder mit einem umfassenden Bildungs- und Teilhabeverständnis fördert.

7. Betriebserlaubnisverfahren durchführen

Wiewohl dies gegenwärtig bundeseinheitlich nicht vorgeschrieben werden kann, sollte bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/2027 die Frage der Betriebserlaubnispflicht gemäß § 45 SGB VIII an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule sowie der daraus resultierenden Aufsicht für beide Seiten abschließend geklärt werden.

Der Deutsche Caritasverband spricht sich dafür aus, dass die Betriebserlaubnispflicht für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe auch für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung gilt, unabhängig davon, wer die Trägerverantwortung in der Ganztagsförderung wahrnimmt und unabhängig davon, ob die Träger diesen am Ort Schule oder an einem anderen Ort umsetzen.

Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens wäre dann zum Beispiel auch gewährleistet, dass der Träger die Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII mit dem örtlich zuständigen Jugendamt abschließt. Wesentlicher Vorteil der Betriebserlaubnis ist des Weiteren, dass der jeweilige Träger geeignetes Personal in ausreichender Menge beschäftigt.

IV. Ausblick

Ohne hinreichende Finanzierung durch Bund und Länder, z.B. für genügend qualifizierte Fachkräfte, wird die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Grundschul Kinder nicht gelingen. Auch die zukünftigen Betriebskosten müssen soweit refinanziert sein, dass die Träger die gewünschte Qualität bieten können. Wichtig sind dabei unbefristete Arbeitsverträge und die tariftreue Bezahlung der im Ganztage eingesetzten Fachkräfte.

Deutscher Caritasverband e.V.

Die verbandliche Caritas möchte sich beim Ausbau der Ganztagsförderung beteiligen und ihre langjährigen, in der Praxis erprobten Konzepte, z.B. der Kinder- und Jugendhilfe, sowie ihre Expertise einbringen, etwa bei der Inklusion von Kindern mit besonderen Bedarfen oder zur Resilienzförderung.

Damit verbunden ist die Erwartung, kindgerechte Bildungslandschaften zu etablieren, in denen Demokratie nicht nur gelehrt, sondern gelebt wird, in denen Kreativität und Verantwortung gefördert und Zukunftsmut gestärkt werden.

Im Sinne gerechter sozialer Teilhabe muss es endlich gelingen, die Bildungschancen von Kindern mit Benachteiligungen nachhaltig zu verbessern

Berlin/ Freiburg, 25. April 2023

Eva Maria Welskop-Deffaa

Präsidentin

Kontakt

Karin Kramer, Leiterin des Referats Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV (Freiburg), Tel. 0761 200 676, karin.kramer@caritas.de.

Liane Muth, Referentin, Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV (Freiburg), Tel. 0761 200 226, liane.muth@caritas.de